

Eine wichtige Entscheidung des Gewerbegerichtes.

Ein Drehermeister wurde von einer Firma, welche für die Heeresverwaltung zu liefern hat, angestellt. Es wurde ihm die Haftung für nicht genaue Arbeiten der Arbeitskräfte und die Verpflichtung auferlegt, streng darauf zu sehen, daß keine fehlerhaften Arbeiten geliefert werden. Der Monatsgehalt war mit 400 Kronen festgesetzt. Bezüglich der Kündigung wurde vereinbart, daß die Firma berechtigt sei, ihm vierzehntägig zu kündigen, falls sie durch Ab-

rüstung oder andere Umstände die Lieferung verliere. Eines Tages kündigte ihm die Firma vierzehntägig und entließ ihn nach Ablauf dieser Frist. Der Entlassene erhob beim Gewerbegerichte die Klage auf sechswochentliche Kündigungsentschädigung und wendete ein, er sei „Höherangestellter“ und es wäre ihm daher sechswochentlich zu kündigen gewesen. Die Firma führte einerseits aus, der Kläger sei bei ihr nur Arbeiter gewesen, andererseits machte sie eine Gegenforderung geltend, die sich aus fehlerhaften Arbeiten ergebe und die den beanspruchten Betrag von sechs Wochen Gehalt noch übersteige. Die Firma lasse nämlich die bei ihr begonnenen Arbeiten bei einer anderen Firma ergänzen. Diese Firma habe eine große Anzahl von Rohren, für deren richtige Bohrung der Kläger haftbar sei, ausgestoßen, weil sie der Militärbehörde gegenüber die Verantwortung trage und diese Bohrung eben fehlerhaft vorgenommen worden sei. Das Gewerbegericht sprach dem Kläger eine vierwochentliche Kündigungsentschädigung zu. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß die Gesamttätigkeit des Klägers als die eines Höherangestellten anzusehen sei. Bezüglich der Gegenforderung erklärte das Gericht, daß ein Schaden für die klagende Firma derzeit noch nicht eingetreten sei, daß die Uebernahme des Materials durch die Militärverwaltung noch im Zuge und die Abrechnung noch nicht durchgeführt ist. Eine noch nicht bestehende Forderung könne aber, selbst wenn die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit ihrer Entstehung vorliegt, nicht auf eine bereits vorhandene Forderung aufgerechnet werden. Es war daher der Nichtbestand der Gegenforderung im Sinne des § 411 Zivilprozeßordnung festzustellen.“